Universität Leipzig Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Europastudien/European Studies der Universität Leipzig

Vom 31. Mai 2006

Gemäß § 13 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), in der Fassung vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) hat die Universität Leipzig am 11. April 2006 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung der Bewerber für den Masterstudiengang "Europastudien/European Studies" erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Europastudien/European Studies gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Studienordnung des Masterstudienganges Europastudien/European Studies geregelten Zugangsgangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Bescheid, der die Mitteilung des Prüfungstermins enthält.

§ 3 Gegenstand der Eignungsprüfung

- (1) Der Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfungszeit für den schriftlichen Teil beträgt eine Stunde, für den mündlichen Teil 30 bis 40 Minuten.
- (3) Die Eignungsprüfung besteht aus vier Teilen,
 - (a) der schriftlichen Beantwortung von vier standardisierten Fragen im Umfang von maximal drei DIN A4-Seiten;
 - (b) einem 10 Minuten dauernden, von dem Kandidaten vorzubereitender Vortrag auf deutscher Sprache über die Europäische Union, in dem der Kandidat zeigt, dass er aktuelle wissenschaftliche, politische, soziale und kulturelle Entwicklungen in Europa verfolgt und dazu Stellung beziehen kann;
 - (c) einer auf Englisch geführten Diskussion des Vortrages;
 - (d) Fragen zum bisherigen Ausbildungsweg des Bewerbers und Anknüpfungspunkten zum Masterstudiengang.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Vorsitzenden des interfakultären Prüfungsausschusses bzw. seinem Stellvertreter oder einem durch den

zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie benannten kompetenten und prüfungsberechtigten Fachvertreter durchgeführt. Der Vorsitzende bestellt weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der im Masterstudiengang Europastudien/European Studies Lehrenden.

- (2) Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Feststellung der Eignung

- (1) Der Eignungsprüfung ist dann bestanden, wenn alle drei Teile zusammen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Für die Bewertung der Teile der Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a bis c werden folgende Noten verwendet:
 - 1,0 =sehr gut
 - 2,0 = gut
 - 3.0 = befriedigend
 - 4.0 = ausreichend
 - 5.0 = nicht ausreichend
- (2) Die Bewertung der Ergebnisse in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe a bis c erfolgt durch die vom federführenden Prüfungsausschuss beauftragten Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Über den Verlauf des Gespräches und des schriftlichen Teils ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und der schriftlichen Prüfung und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich ist.
- (4) Die Prüfungsprotokolle in Form der Niederschrift sind von den Prüfern zu unterzeichnen und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln.

- (5) Alle Teilnehmer an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang. Negative Bescheide werden begründet und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von 24 Monaten nach dem Ausstellungsdatum.
- (7) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr oder Zivildienst wird diese Frist um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert.
- (8) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (9) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden Prüfungsausschusses der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eingelegt werden.

§ 6 Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfung werden vom interfakultativen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Europastudien/European Studies festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Vom Vorsitzenden des interfakultären Prüfungsausschusses werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.
- (3) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss schriftlich beim interfakultären Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Europastudien/ European Studies am Zentrum für Höhere Studien, Emil-Fuchs-Str. 1, 04105 Leipzig, bis spätestens zum 30. Juli des laufenden Jahres (Poststempel) erfolgen.
- (4) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er diese ohne wichtigen Grund vorzeitig ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich dem in Absatz 3 genannten Prüfungsausschuss anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest. Bei Nachweis eines wichtigen Grundes

- findet die Prüfung zum 1. Ausweichtermin und im Falle einer weiteren Verhinderung zum 2. Ausweichtermin statt.
- (5) Studienbewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese beliebig oft zum regulären Termin wiederholen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese ab dem Wintersemester 2006/2007 geltende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften und Philosophie vom 7. Dezember 2004 und des Senates der Universität Leipzig vom 11. April 2006. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 12. April 2006 in Kraft.

Leipzig, den 31. Mai 2006

Professor Dr. Franz Häuser Rektor